Art. 7 Verwendung des Sondervermögens, Entnahmeplan

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen zulässig.

(2) [1]Bei Entnahmen aus dem Sondervermögen ist ein Entnahmeplan zu erstellen. [2]Der Entnahmeplan ist dem Landtag vorzulegen.

(3) [1]Die Entnahmen haben sich am Finanzierungsbedarf künftiger Versorgungsaufwendungen und dem Ziel einer Verstetigung der Haushaltsbelastung zu orientieren. [2]Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch die Haushaltsgesetze geregelt.